

Satzung des Tierschutzvereins Göppingen und Umgebung e.V.

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Göppingen und Umgebung“ und führt in seinem Namen den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Göppingen. Seine Tätigkeit erstreckt sich insbesondere auf die Stadt Göppingen und den Landkreis Göppingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes e.V. sowie des zuständigen Landesverbandes des Deutschen Tierschutzbundes e.V. Baden-Württemberg.

§ 2 – Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, §§ 51 ff. AO.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens und des Verständnisses der Öffentlichkeit für das Wesen und Wohlergehen der Tiere, sowie die Durchführung von Veranstaltungen und sonstiger Maßnahmen, die diesem Ziel dienen,
 - b) entsprechende Öffentlichkeits- und Pressearbeit,
 - c) Herausgabe und Verbreitung von Publikationen zur Aufklärung und Information über Tierschutzprobleme,
 - d) Verhütung von Tierquälerei oder Tiermisshandlung und Tiermissbrauch,
 - e) Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen,
 - f) Errichtung und Unterhaltung eines Tierheimes als Zweckbetrieb, dessen Betrieb an diese Satzung und an die Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes e.V. gebunden ist.
- (3) Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich vorrangig auf den Schutz der Haustiere.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Das Vorstandsamt und andere Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Falls die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.
- (3) Vorstandsmitglieder und andere im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätige Personen können ihre Aufwendungen in nachgewiesener Höhe vom Verein ersetzt bekommen, sofern sie nicht im Vereinsinteresse darauf verzichten. Der Ersatzanspruch muss zudem vorab durch vertragliche Vereinbarung oder durch Vorstandsbeschluss gewährt werden.

- (4) Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann der Vorstand für ehrenamtlich und unentgeltlich im Auftrag des Vereins tätige Personen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen; soll diese einem Vorstandsmitglied zugute kommen, muss die Mitgliederversammlung diesem Beschluss zustimmen.

§ 4 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder der Jugendgruppe des Vereins (§ 15) müssen mindestens das 10. Lebensjahr vollendet haben. Auch juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben. Über die Ernennung und Entziehung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
- durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden kann,
 - durch Ausschluss oder
 - durch Tod.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
- wenn es mit der Entrichtung des Mindest-Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist,
 - wenn es die Satzung des Vereins oder dessen Tierschutzbestrebungen grob missachtet,
 - wenn es das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt,
 - wenn es im Verein Unfrieden stiftet.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied, mit Ausnahme eines Ausschlusses wegen Zahlungsverzuges, Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Die Form der Anhörung, schriftlich oder mündlich, ist dem Vorstand freigestellt. Die Ausschließung ist gegenüber dem Mitglied schriftlich zu begründen. Während des Ausschlussverfahrens ruht die Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte. Der Beschluss ist vereinsintern unanfechtbar.
- (7) Eine Erstattung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge ist im Falle des Ausschlusses ausgeschlossen.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die allgemeinen Einrichtungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes zu benutzen. Der Vorstand kann hierzu eine Haus- oder Nutzungsordnung erlassen und bei Missachtung Sanktionen wie Hausverbote aussprechen.

- (3) Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte ordentlicher Mitglieder.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Zweck des Vereins (§ 2) zu dienen und diesen zu fördern. Sie sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

§ 6 – Beiträge

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt; jedem Mitglied steht eine freiwillige, höhere Zahlung (Dauerspende) frei. Zu den Mindestbeiträgen kann die Mitgliederversammlung auch eine Beitragsordnung erlassen.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrags von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest.
- (3) Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 30. Juni eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig.
- (4) Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage vom Vorstand teilweise oder ganz erlassen werden.
- (5) Jugendmitglieder sowie Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrags.

§ 7 – Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind
 - der Vorstand,
 - die Mitgliederversammlung.

§ 8 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Personen und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden,
 - dem/der 2. Vorsitzenden,
 - dem Vorstand für Finanzen,
 - dem/der Schriftführer/in,
 - dem Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit und
 - zwei Tierschutzberatern / Tierschutzberaterinnen.
- (2) Der Vorstand bleibt beschlussfähig, wenn der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende oder der Vorstand für Finanzen und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied im Amt sind.
- (3) Die Tierheimleitung hat einen Sitz im Vorstand im Sinne einer beratenden Stimme.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, seinen Kreis durch sachverständige Personen zu erweitern. Diese haben in den Beratungen kein Stimmrecht. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des sie kooptierenden Vorstandes, wenn sie nicht durch Zeitablauf endet.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.
- (6) Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden neutralen Wahlleiter durchzuführen. Gewählt ist, wer über die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht

kein Mitglied im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, ist in einer Stichwahl über die beiden Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben, abzustimmen.

- (7) Bei freiwilligem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand das Amt kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung per Beschluss besetzen (Kooption).

§ 9 – Aufgabenbereich des Vorstands

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der Vorstand für Finanzen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind der/die 2. Vorsitzende und der Vorstand für Finanzen gegenüber dem Verein verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden auszuüben.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Erstellung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses,
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
 - ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
 - Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins,
 - Verwaltung des vom Verein betriebenen Tierheimes.
- (3) Außergewöhnliche Angelegenheiten bedürfen eines zustimmenden Vorstandsbeschlusses. Im Zweifel ist eine außergewöhnliche Angelegenheit anzunehmen bei:
- Geschäften, die mit Ausgaben von über EUR 1.500,00 im Einzelfall verbunden sind (Ausnahmen: regelmäßig wiederkehrende Kosten wie z.B. Gehälter / Löhne, Tierarzt, Aufwendungen für Steuerberater, Buchhaltung, Versicherungen und Verbrauchsstoffe wie Heizöl und Gas),
 - Aufnahme von Darlehen,
 - Kauf, Verkauf oder Belastung von Grundstücken,
 - Ausschlagung von Nachlässen,
 - Annahme von Sachschenkungen, die für den Verein mit rechtlichen Verpflichtungen verbunden sind, mit Ausnahme der Übereignung von Tieren.

§ 10 – Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eine Woche vor dem Sitzungstermin eingeladen und mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch die/den erste/n Vorsitzende/n oder bei deren/dessen Verhinderung durch die/den zweite/n Vorsitzende/n erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe einer Tagesordnung. Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- (2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme des Falles des Ausschlusses eines Mitgliedes, für den eine 2/3-Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des 1. Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Beschlussantrag schriftlich zustimmen.

- (3) Liegt ein dringender Verdacht vor, dass ein Mitglied des Vorstands gegen seine Sorgfaltspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen hat, so können ihm spezifische Amtsbefugnisse, insbesondere Kontovollmacht und Schlüsselgewalt vorläufig entzogen werden..

§ 11 – Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt und soll möglichst im 1. Halbjahr vom Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen.
- (3) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstands und des Rechnungsabschlusses; Entlastung des Vorstands,
 - Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstands; Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - Festsetzung der Höhe des Beitrags für das nächste Geschäftsjahr,
 - Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins,
 - Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- (4) Die Versammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet, wenn die Mitgliederversammlung nicht über einen anderen Versammlungsleiter beschließt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben.
- (6) Zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist abweichend davon eine Stimmenmehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder erforderlich.
- (7) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (8) Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern sind vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie rechtzeitig eingereicht sind. Anträge können bis zu sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich mit kurzer Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Ein Sachantrag muss auf die Tagesordnung genommen werden, wenn er mindestens von einem Drittel der Vereinsmitglieder belegt durch Unterschriften unterstützt wird. Verspätete Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können, außer es handelt sich um Anträge auf Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung.
- (9) Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers schriftlich und geheim durchzuführen, sonstige Beschlussfassungen und Abstimmungen werden schriftlich durchgeführt, wenn mindestens 1/3 der Erschienenen es verlangt.
- (10) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (11) Über die erschienenen Mitglieder ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

§ 12 – Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

- (1) Die von den Vereinsorganen (§ 7) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Beschlüsse sind in der nächsten Versammlung des Organs zu verlesen und müssen von diesem genehmigt werden.

§ 13 – Kassenprüfung

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Die Kassenprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können.
- (2) Die Kasse ist mindestens einmal im Jahr nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres so rechtzeitig zu prüfen, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Der Bericht der Kassenprüfer ist schriftlich niederzulegen.
- (3) Die Kassenprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen. Ihr Prüfungsauftrag beschränkt sich auf die Kassenprüfung sowie auf die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind.

§ 14 – Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

- (1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 15 – Jugendgruppe

- (1) Um Heranwachsende für den Tierschutzgedanken zu begeistern, kann eine Jugendgruppe gebildet werden.
- (2) Jugendgruppenleiter werden auf jederzeitigen Widerruf vom Vorstand ernannt. Sie müssen durch ihre Persönlichkeit Gewähr für eine ordnungsgemäße, auf die Jugend abgestellte Leitung der Gruppe bieten. Sie üben ihre Tätigkeit nach den vom Vorstand erteilten Richtlinien ehrenamtlich aus.
- (3) Dem Aufnahmeantrag in die Jugendgruppe und damit entsprechenden Aktivitäten auch im Tierheim des Vereins müssen die Erziehungsberechtigten vor der Aufnahme schriftlich zustimmen. Über die Aufnahme in die Jugendgruppe entscheidet die Jugendgruppenleitung. Bei Ablehnung eines Interessenten muss der Vorstand der Ablehnung zustimmen.

§ 16 – Tierheim

- (1) Der/die Leiter/in des Tierheims wird vom Vorstand bestellt. Er/sie ist für die Geschäftsführung sowie für die Ordnung im Tierheim verantwortlich.

§ 17 – Satzungsänderung

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 11 Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderungen einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden sind.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung eventuell notwendig werdende redaktionelle Änderungen durchzuführen.

§ 18 – Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 11 Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. und 2. Vorsitzende gleichberechtigte Liquidatoren. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff. BGB).
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e.V., sollte dieser nicht mehr bestehen an eine andere gemeinnützige Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Tierschutzes verwendet.

§ 19 – Gerichtsstand

- (1) Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Verein und Mitgliedern ist der Gerichtsstand Göppingen.

§ 20 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 30.10.2015 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Termin der Eintragung:

Für die Richtigkeit der Satzungsfassung:

Gez.

Gez.